

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Badenweiler für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Kurverwaltung für das Jahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne mit Verfügung vom 15.07.2020 bestätigt.

Die oben genannten Pläne liegen für 7 Tage über den Zeitraum

von 31.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

zur Einsichtnahme durch die Einwohner und Abgabepflichtigen im Rathaus, Zimmer 14, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Badenweiler für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 15.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.787.720 Euro
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-11.028.300 Euro
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.240.580 Euro
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	19.800 Euro
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	19.800 Euro
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3. und 1.6) von	-1.220.780 Euro

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.506.520 Euro
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-10.141.200 Euro
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-634.680 Euro
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	766.700 Euro
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.679.100 Euro
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-912.400 Euro
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.547.080 Euro
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	912.400 Euro
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-50.000 Euro
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	862.400 Euro
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-684.680 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 912.400 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.790.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| | der Steuermessbeträge | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Kleinbetragsregelung

Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

2. Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen zu verwenden sind.

Badenweiler, den 27.07.2020

gez.
Vincenz Wissler
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Badenweiler für das Wirtschaftsjahr 2020

Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020:

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 sowie in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2009 sowie der Eigenbetriebsverordnung vom 07.12.1992 hat der Gemeinderat am 15.06.2020 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan in Erträgen auf	614.300 Euro
in Aufwendungen auf	723.450 Euro
im Ergebnis mit einem Verlust von	109.150 Euro

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je	606.000 Euro
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 275.000 Euro

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 Euro

festgesetzt.

Badenweiler, den 27.07.2020

gez.
Vincenz Wissler
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kurverwaltung der Gemeinde Badenweiler für das Wirtschaftsjahr 2020

Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020:

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 sowie in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2009 sowie der Eigenbetriebsverordnung vom 07.12.1992 hat der Gemeinderat am 15.06.2020 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan in Erträgen auf	740.300 Euro
in Aufwendungen auf	966.850 Euro
im Ergebnis mit einem Verlust von	226.550 Euro

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je	280.000 Euro
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	0 Euro
--	--------

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000 Euro
---	--------------

festgesetzt.

Badenweiler, den 27.07.2020

gez.
Vincenz Wissler
Bürgermeister